

Erzeugnis bzw. Gruppe	Abweichungen	
	Verderb zur Qualität	und Größe
Beerenobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte	über 10 %	über 20 ‰
übriges Obst	über 5 ‰	über 10 %
Blatt- und Stielgemüse, Fruchtgemüse, Blumenkohl, Küchenkräuter, Pilze und Kohlrabi mit Laub	über 10 ‰	über 15 %
übriges Kohlgemüse, Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Kohlrabi ohne Laub	über 8 %	über 15 %

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, so hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Empfangsbegutachtung, ein Schiedsgutachten durch zwei Gutachter anfertigen zu lassen. Schiedsgutachten sind innerhalb der im § 14 Abs. 3 genannten Frist an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, so stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Falle gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der unterlegene Partner.

#### § 16

##### **Pflichten der Partner bei der Abnahmeverweigerung**

(1) Die Abnahmeverweigerung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 zulässig. Sie ist innerhalb der im § 14 festgelegten Fristen zu erklären und durch Schiedsgutachten innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung zu belegen.

(2) Bei Abnahmeverweigerung hat der Besteller dem Lieferer einen Vorschlag für die bestmögliche Verwendung telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen. Der Lieferer hat unverzüglich über die Erzeugnisse zu verfügen. Eine Rücksendung ohne Verfügung des Lieferers ist unzulässig. Die Partner sollen im Vertrag Fristen vereinbaren.

(3) Die Partner können über die Verwendung der Erzeugnisse einen Kommissionsvertrag abschließen. Erfolgt der Abschluß mündlich, so ist er schriftlich zu bestätigen.

#### § 17

##### **Rechnungslegung**

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller eine Rechnung zu übersenden. Die Rechnung ist endgültig, wenn

- der Besteller die Lieferung und den Preis anerkannt hat
- der Besteller die Mängelanzeige und das Empfangs- bzw. Schiedsgutachten nicht oder verspätet abgesandt hat.

### **Folgen von Vertragsverletzungen, Übergangsregelung und Schlußbestimmungen**

#### § 18

##### **Vertragsstrafen**

(1) Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahmeverzug 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- b) Verzug bei der Bereitstellung angeforderter Verpackungsmittel 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- c) Nichtabnahme 12 %.

(2) Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) Lieferverzug oder nicht vereinbarte vorfristige Lieferung 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- b) Nichtlieferung 12 ‰
- c) Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten, der Gütekennzeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unvollständige Voranmeldung 8 ‰, auch wenn mehr als eine der genannten Vertragsverletzungen vorliegt.

(3) Hat der Besteller wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert und gerät der Lieferer dadurch in Verzug mit der Ersatzlieferung oder wird diese unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzugs oder Nichterfüllung ein (§ 90 Abs. 2 des Vertragsgesetzes).

(4) Für die Berechnung der Vertragsstrafen gelten folgende Grundsätze:

- a) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Leistungsfrist oder eine Einzellieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Leistungsfrist vereinbarten Vertragspreises zu berechnen
- b) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität sind außer bei Lieferung von Spiegelpackungen nur zu berechnen, soweit hinsichtlich der Gesamtvertragsmenge getroffene Festlegungen zur Qualität verletzt wurden
- c) Vertragsstrafen wegen Verzugs bei der Bereitstellung der Verpackungsmittel sind auf der Grundlage des Wertes der in der Voranmeldung genannten Erzeugnisse zu berechnen, für deren Versand die Bereitstellung erfolgen sollte.

#### § 19

##### **Übergangsregelung**

Diese Anordnung findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu ergänzen.